Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat in seiner konstituierenden Sitzung am 3. Juli 2019 mit Beschluss-Nr. 83-2019 sowie durch Beitrittsbeschluss Nr. 136-2019 in der Sitzung am 20.08.2019 die nachstehende Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschlossen.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, genehmigte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, mit Schreiben vom 15.08.2019 (Az.: 15/15 13 01-301-2019-01/Hei) die beschlossene Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz unter der Maßgabe, dass § 13 (aus Beschluss-Nr. 83-2019 vom 03.07.2019) ersatzlos gestrichen wird. Dieser Maßgabe wurde mit Beschluss-Nr. 136-2019 vom 20.08.2019 entsprochen.

Die nichtgenehmigungspflichtigen Teile der Hauptsatzung (§§ 5, 6, 7) wurden kommunalaufsichtlich nicht beanstandet.

Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBI. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Raguhn-Jeßnitz". Sie führt die Bezeichnung "Stadt".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt

"Geviert von Silber und Blau; Feld 1: zwischen zwei, in den Außenrand verschwindenden roten Zinnentürmen mit schwarzer Rundbogenöffnung, auf roter Zinnenmauer stehend und beide Türme haltend, ein aufrecht stehender, nach innen gewendeter schwarzer Bär mit ausgeschlagener roter Zunge; Feld 2: ein silbernes Eichenblatt; Feld 3: ein nach innen gewendeter silberner Pflug; Feld 4: aus blauem Wellenschildfuß wachsend zwei gefugte rote Türme mit Kuppeldächern, darauf je eine Kugel mit beknauftem Kegel, zwischen den Türmen pfahlweise eine rote Spindel und ein rotes Garnknäuel.

Die Farben der Stadt sind Rot/Weiß.

(2) Die Flagge der ist rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet:

"Stadt Raguhn-Jeßnitz – Ldkrs. Anhalt-Bitterfeld".

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat und Vorsitz

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
 - Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "Erster" bzw. "Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates".
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates, Festlegung von Wertgrenzen und personalrechtlichen Befugnissen

Der Stadtrat entscheidet über:

- 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt (Besoldungsgruppen A9 ff.) sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 11 TVöD sowie S 9 TVöD-SuE. Das Gleiche gilt für die Festsetzung des Entgeltes -unabhängig von der jeweiligen Entgeltgruppe-, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- 2. Rechtsgeschäfte und Entscheidungen, die nicht dem Bürgermeister gem. § 10 oder einem beschließenden Ausschuss gem. § 6 Abs. 2 übertragen wurden, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden:

Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt ab einem Vermögenswert von mehr als:	20.000€
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermäch-	
tigungen ab einer Wertgrenze von mehr als:	50.000€
die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als:	50.000€
Gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG Die Verfügung über das Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, ausgenommen Rechtsgeschäfte ab einem Vermögenswert von mehr als:	50.000€

§ 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA: Die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellende Rechtsgeschäfte ab einer Wertgrenze von mehr als:	50.000€
§ 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA: Verträge der Kommune mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. 2 festgelegten Betrag übersteigt, ab einem Vermögenswert von mehr als:	50.000€
§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA: Den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen ab einer Wertgrenze von mehr als:	50.000€
die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, ab einem Vermögenswert von mehr als:	5.000€
Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Vergaben, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden und nicht der VOL zuzuordnen sind, sowie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ab einem Auftragswert von mehr als:	100.000€

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Bruttobeträge.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - 1. als beschließende Ausschüsse:
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe
 - 2. als beratende Ausschüsse:
 - den Ausschuss Ordnung
 - den Ausschuss Soziales
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Der allgemeine Vertreter hat jedoch kein Stimmrecht. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Alle übrigen Ausschüsse bestehen aus je 5 Stadtratsmitgliedern, von denen ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz übernimmt. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

- (3) Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt in der Weise, dass die vom Stadtrat festgelegte Anzahl der Ausschusssitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Stadtrates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat.
- (4) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen (Ausnahme: Haupt- und Finanzausschuss), in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschusssitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

(5) Ausschüsse können vom Stadtrat jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen des Stadtrates entspricht.

§ 6 Beschließender Ausschuss

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten vor.

Zu den Angelegenheiten des Haupt- und Finanzausschusses zählen:

- Personalangelegenheiten
- Finanz- und Haushaltsangelegenheiten

Zu den Angelegenheiten des Ausschusses Bau, Wirtschaft und Vergabe zählen:

- Vergabeangelegenheiten
- Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- Wirtschafts- und Gewerbeangelegenheiten
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt abschließend über:
 - 1. die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9a bis 10 TVöD; jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 - 2. Rechtsgeschäfte und Entscheidungen, die nicht dem Bürgermeister gem. § 10 übertragen wurden, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt bis zu einem Vermögenswert bis zu:	20.000€
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungser- mächtigungen bis zu einer Wertgrenze von:	50.000€
Gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG Die Verfügung über das Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, ausgenommen Rechtsgeschäfte bis zu einem Vermögenswert von:	50.000€
§ 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA: Die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von:	50.000€
§ 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA: Verträge der Kommune mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, bis zu einem Vermögenswert von:	50.000€
§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA: Den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von :	50.000€
die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von	50.000€
die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, bis zu einem Vermögenswert von:	5.000€

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Bruttobeträge.

- 3. die Berufung und Ernennung der Stadtwehrleiter und deren Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis sowie deren Abberufung und Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis.
- (3) Der Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe beschließt abschließend über:
 - 1. Die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2. Die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 - 3. Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften (§ 85 BauO LSA),
 - 4. Die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 BauGB i. V. m. § 33 BauGB),

- 5. Die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB,
- 6. Die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben im Außenbereich (§ 36 BauGB i. V. m. § 35 BauGB), wenn die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- 7. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Vergaben, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden und nicht der VOL zuzuordnen sind, sowie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des jeweiligen beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.
- (6) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten vor.

Zu den Angelegenheiten des Ausschusses Ordnung zählen:

- Brand- und Katastrophenschutz einschl. Hochwasserschutz
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Verkehr

Zu den Angelegenheiten des Ausschusses Soziales zählen:

- Kindertagesstätten und Schulen
- Soziale Angelegenheiten
- Kultur- und Tourismus
- (2) In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat je 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten. Die Auskunft ist ihm vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Darüber hinaus ist er für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG zuständig.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:
 - die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden, und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 € nicht übersteigen,

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

- (a) die Entscheidungen über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden,
- (b) die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe I sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 TVöD, und von Beschäftigten in den Entgeltgruppen S 2-S 8b TVöD-SuE, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit unabhängig von der jeweiligen Entgeltgruppe,
- (c) die Entscheidung über die in § 6 Abs. 2 genannten Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €, sofern es sich nicht um Spenden und ähnliche Zuwendungen handelt,
- (d) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt,
- (e) Die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr,
- (f) Die Berufung und Ernennung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis sowie deren Abberufung und Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis.
- (g) Die Bestimmung sowie Abberufung des Stadtwasserwehrleiters, der Abschnittsleiter der Wasserwehren sowie deren Stellvertreter in den jeweiligen Einsatzbereichen.

(h) die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Bruttobeträge.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und M\u00e4nnern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem B\u00fcrgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich T\u00e4tige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer T\u00e4tigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Aussch\u00fcsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem B\u00fcrgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EIN-WOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 19 Abs. 4 ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Einladungen zu Einwohnerversammlungen sind den Stadtratsmitgliedern elektronisch oder postalisch unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus unterrichtet der Bürgermeister den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Raguhn-Jeßnitz bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT	ORTSCHAFTSVERFASSUNG
--------------	----------------------

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) Aufgrund § 81 ff. KVG LSA i. V. m. den Regelungen des Gebietsänderungsvertrages vom 20.05.2009 zur Bildung der Stadt Raguhn-Jeßnitz wurden folgende Ortsteile zu Ortschaften bestimmt:
 - 1. Ortschaft Altjeßnitz

Der Ortsteil Altjeßnitz bildet die Ortschaft Altjeßnitz.

2. Ortschaft Stadt Jeßnitz (Anhalt)

Der Ortsteil Jeßnitz (Anhalt) bildet die Ortschaft Jeßnitz (Anhalt). Sie führt die Bezeichnung "Stadt".

3. Die Ortschaft Marke

Der Ortsteil Marke bildet die Ortschaft Marke.

4. Die Ortschaft Stadt Raguhn

Der Ortsteil Raguhn bildet die Ortschaft Raguhn. Sie führt die Bezeichnung "Stadt".

5. Die Ortschaft Retzau

Der Ortsteil Retzau bildet die Ortschaft Retzau.

6. Die Ortschaft Schierau

Die Ortsteile Priorau, Schierau, Möst und Niesau bilden die Ortschaft Schierau.

7. Die Ortschaft Thurland

Der Ortsteil Thurland bildet die Ortschaft Thurland.

- 8. Die Ortschaft Tornau vor der Heide Die Ortsteile Hoyersdorf, Lingenau und Tornau vor der Heide bilden die Ortschaft Tornau vor der Heide.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft	Anzahl der Mitglieder	
Altjeßnitz	4	
Stadt Jeßnitz (Anhalt)	9	
Marke	4	
Stadt Raguhn	9	
Retzau	4	
Schierau	6	
Thurland	4	
Tornau vor der Heide	4	

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 - 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 - 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 - 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am 2. Werktag nach der Sitzung an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gem. § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 - (a) die Beschlussfassung über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
 - (b) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - (c) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Stadt- und Dorfverschönerungswettbewerben, sofern es die Ortschaft betrifft,

- (d) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen und sportlichen Lebens sowie der Partnerschaften der jeweiligen Ortschaft,
- (e) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigung in der Ortschaft,
- (f) die Beschlussfassung über Verträge innerhalb einer Wertgrenze **bis 3.000 Euro** über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- (g) Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen in der Ortschaft (auch bewegliches Anlagevermögen, welches durch die ehemalige Gemeinde zum 01.01.2010 eingebracht wurde) bis zu einem Wert von **bis zu 500 Euro**,
- (h) Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (3) Den Ortschaften werden zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben auf Antrag der jeweiligen Ortschaft erforderliche Beträge entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.
- (4) Den Ortschaften werden für eigene Jubiläumsveranstaltungen (besondere Festivitäten im 25 Jahres-Rhythmus)

bei bis zu 1.000 Einwohnern je Ortschaft:	1.000,00 €
bei bis zu 2.000 Einwohnern je Ortschaft:	2.000,00€
bei bis zu 3.000 Einwohnern je Ortschaft:	3.000,00 €
bei bis zu 4.000 Einwohnern je Ortschaft:	4.000,00€
usw.	

zur Verfügung gestellt, sofern dies im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Raguhn-Jeßnitz finanzierbar ist.

§ 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Die Ortschaftsräte führen im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt Raguhn-Jeßnitz, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durch:

- 1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und in der Sitzung- das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- 2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollstän-

- dig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- 3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- 4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

§ 18 Repräsentative Vertretung

Der Ortsbürgermeister spricht an Einwohner und Bürger, die in der Ortschaft wohnen, Glückwünsche und Ehrungen aus. Das Recht des Bürgermeisters gemäß § 60 Absatz 2 KVG LSA bleibt davon unberührt.

Bei repräsentativen Aufgaben des Bürgermeisters in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister beteiligt werden.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gem. § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter der Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses Raguhn, OT Stadt Raguhn, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz bzw. des Rathauses Jeßnitz, OT Stadt Jeßnitz (Anhalt), Conradiplatz 7, 06800 Raguhn-Jeßnitz im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.raguhn-jessnitz.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus Raguhn, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang in den Schaukästen in den Ortsteilen der Stadt Raguhn-Jeßnitz an folgenden Standorten:
 - Altjeßnitz Parkstraße 5a (Gemeindeamt)

- Stadt Je
 ßnitz (Anhalt),
 - a. Conradiplatz 7 (Rathaus)
 - b. Dessauer Straße 85 (Jahnturnhalle)
 - c. Brunnenstraße (vor Haus-Nr. 14)
- Hoyersdorf Ortseingang am Anger
- Lingenau am Teich (gegenüber Siedlung Haus-Nr. 22)
- Marke Dorfstraße 30 (Gemeindeamt)
- Möst Möster Hauptstraße (am Teich nahe der Bushaltestelle)
- Niesau Niesauer Dorfstraße (vor Haus-Nr. 4)
- Priorau Raguhner Straße (neben der Bushaltestelle)
- Stadt Raguhn
 - a. Rathausstraße 16 (vor dem Rathaus)
 - b. Wittenberger Straße 76
 - c. Markesche Straße (gegenüber Haus Nr. 20)
- Retzau Zur Domäne (gegenüber Haus-Nr. 90)
- Schierau Schierauer Hauptstraße 28 (an der Bushaltestelle und Feuerwehrgebäude)
- Thurland
 - a. Hauptstraße 17 (Gemeindeamt)
 - b. Kleinleipziger Straße (vor Haus Nr. 6)
- Tornau vor der Heide Schierstedter Straße 49 (Gemeindeamt)

mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Zusätzlich zur Bekanntmachungen von Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie zu Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt die Veröffentlichung der Tagesordnungen auf der Internetseite der Stadt Raguhn-Jeßnitz unter www.raguhn-jessnitz.de.

- (5) Bekanntmachungen zu Wahlen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Soweit aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt nicht ausreichend ist, werden Wahlbekanntmachungen per Aushang in den Schaukästen an den in Absatz 4 genannten Stellen veröffentlicht. Die Aushängefrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach Ablauf der Aushängefrist abgenommen werden.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu veröffentlichen.
 - Als vereinfachte Form der Bekanntmachung kann auch der Aushang in den Bekanntmachungstafeln am Rathaus im Ortsteil Stadt Raguhn, Rathausstraße 16, und am Rathaus im Ortsteil Stadt Jeßnitz (Anhalt), Conradiplatz 7, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n vollendet.
- (7) Abweichend von Absatz 4 erfolgt die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte mindestens 3 Tage vor der jeweiligen Sitzung durch Aushang

in den im Absatz 4 genannten Schaukästen der jeweiligen Ortschaft. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

VII. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 22.08.2014, zuletzt geändert mit 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.01.2019 außer Kraft.

Stadt Raguhn-Jeßnitz, 21.08.2019	-Siegel-	Gez. Marbach
Ort, Datum		Marbach
		Bürgermeister